

82. Wird durch das unanfechtbar gewordene Strafmandat der Polizeibehörde, welches wegen groben Unfugs eine Geldstrafe verfügt hat, die öffentliche Klage konsumiert, welche dieselbe Handlung als Körperverletzung charakterisiert?

St.P.D. §. 402.

III. Straffenat. Ur. v. 2. Juni 1880 g. W. Rep. 1320/80.

I. Landgericht Freiberg.

Aus den Gründen:

„Eine Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem liegt nicht vor.

Allerdings ist der Angeklagte wegen gefährlicher Körperverletzungen verurteilt, welche er dem Schlosser R. am 22. Oktober vorigen Jahres beigebracht hat. Wegen desselben Vorfalles ist aber bereits am 27. Oktober 1879 von dem Stadtrat zu Sayda eine Strafverfügung gegen den Angeklagten erlassen, durch welche er wegen der Beschuldigung, „am 22. Oktober in der Gaststube des Gasthofes zum Kronprinz mit dem Schlosser R. in Streit sich eingelassen, demselben durch Schlagen mit einem Bierglas eine Wunde am Kopfe beigebracht und so groben Unfug verübt zu haben“, auf Grund von §. 360 Ziff. 11 St.G.B.'s in eine Geldstrafe von 20 Mark genommen ist, welche Angeklagter auch demnächst, ohne auf gerichtliche Entscheidung angetragen zu haben, bezahlt hat. Auch findet im Königreich Sachsen, innerhalb der durch die Strafprozeßordnung gezogenen Grenzen, ein Verwaltungsstrafverfahren mit der Maßgabe statt, daß, wenn von dem Beschuldigten innerhalb der gesetzlichen Frist auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen wird, die Strafverfügung im ganzen Umfange sofort vollstreckbar wird. Ein Rekurs oder eine Beschwerde an die vorgesezte Verwaltungsbehörde findet gegen die Strafverfügung nicht statt, gegen die Strafvollstreckung nur insoweit, als behauptet wird, daß dabei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften entgegen gehandelt wurde (§. 325 des Königlich sächsischen Gesetzes vom 8. März 1879 das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend).

Hat aber eine Polizeibehörde, wie im vorliegenden Falle, eine Handlung zur Bestrafung gezogen, welche unter einen anderen strafrechtlichen Gesichtspunkt zu ziehen war und welche, wenn sie unter den richtigen strafrechtlichen Gesichtspunkt gezogen wurde, nicht innerhalb der der Strafbefugnis der Polizeibehörden gezogenen Grenzen lag, sondern dem Spruch des Gerichtes zu unterziehen war, so wird dadurch die Aburteilung der That durch ein gerichtliches Verfahren nicht ausgeschlossen, auch wenn die Strafverfügung der Polizeibehörde unanfechtbar geworden ist und ohne Unterschied, ob diejenigen Thatumstände, welche eine andere Qualifikation der Handlung bedingen, erst

später hervorgetreten sind oder nicht. Denn die Strafbefugniß der Polizeibehörden ist reichsgesetzlich enge begrenzt, auf Übertretungen und überdies bezüglich der Höhe der zu erkennenden Strafen beschränkt. Das Strafverfahren vor den Polizeibehörden entbehrt derjenigen Garantien, welche erforderlich sind, um der unanfechtbar gewordenen Strafverfügung eine über ihren Inhalt hinaus gehende Bedeutung, insonderheit die einer Konsumtion der Strafflage, wie sie bei einer anderen die Zuständigkeit der Polizeibehörde übersteigenden Qualifikation der Handlung erhoben werden kann, beizulegen.

Von dieser Konsumtion kann nur da die Rede sein, wo durch eine geordnete Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und eine richterliche Kognition dafür Sorge getragen ist, daß die zur Anzeige gebrachte That nach allen Richtungen gewürdigt werde. Nur in Beziehung auf die Unterbrechung der Verjährung ist in der Strafprozeßordnung (§. 453 Abs. 4) der polizeilichen Strafverfügung die Wirkung einer richterlichen Handlung beigelegt. Nirgends findet sich eine Bestimmung, welche dahin ginge oder sich dahin auslegen ließe, daß eine außerhalb der der Zuständigkeit der Polizeibehörden gezogenen Grenzen erlassene Strafverfügung, wenn sie von dem Gefragten nicht angefochten worden, die Wirkung haben solle, die ordnungsmäßige, den Gesetzen entsprechende Strafverfolgung auszuschließen.“